

Anmerkungen

1 Den Text übersetzte Vincent von Wroblewsky. Inhaltliche Ergänzungen besorgte Professorin Dr. Ruth Großmaß.

2 Ricœur, Paul: *Soimême comme un autre*. Paris 1990 und Rawls, John: *Théorie de la justice*. Paris, 1997

3 Obwohl man eine Verschiebung des Blicks auf die Sozialberufe in Begriffen von zugestandenen „Kompetenzen“ beobachten kann, bleibt ein Zweifel an diesen Berufen, die mitunter als „semi-professionell“ bezeichnet werden (vgl. Autes, Michel: *Les paradoxes du travail social*. Paris 2000).

4 Ich denke insbesondere an die Themen, die John Rawls in seinem Werk „*Théorie de la justice*“ und Michael Walzer in seinem Buch „*Sphères de justice*“ 1997 entfalteten, sowie an bestimmte Hinweise, die Alain Touraine und François Dubet seit einem Dutzend Jahren im Zusammenhang mit der Frage und dem Platz der Erfahrung bei der Konstitution des Subjekts geben. Zu diesem Thema Touraine, Alain: *Critiques de la modernité*. Paris 1992 und Dubet, François: *Sociologie de l'expérience*. Paris 1994

5 So ermöglichen die „restos du cœur“ (wörtlich „Restaurants des Herzen“ – besondere Restaurants für Bedürftige), der *Droit Au Longement* (DAL, Bewegung gegen die Vertreibung armer Familien aus günstigem städtischen Wohnraum), die Bewegung der „sans papiers“, *Agir Ensemble contre le Chômage et la Précarité* (AC, ein Netzwerk gegen Erwerbslosigkeit), *Act up*, einer Vereinigung von HIV-Aktivist*innen, dass die „Verbraucher“ mit Sozialarbeitern verbunden werden, die diesen Vereinigungen wohlwollend gegenüberstehen.

6 Als Beispiel für diesen Typ von Reaktion sei der Fall der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zitiert, die, mit der Umstellung ihres Arbeitsbereichs auf Datenverarbeitung konfrontiert, dem ethische Reflexionen und berufsethische Prinzipien entgegensetzten, was ihnen erlaubte, die tiefer liegenden Absichten dieser beruflichen Veränderungen zu „hinterfragen“.

7 Ehrenberg, Alain: *L'individu incertain*. Paris 1999

8 Hinsichtlich der Auswirkungen dieses Prozesses auf die Konstruktion der Identitäten siehe Dubar, C.: *La crise des identités*. Paris 2000 und zu den Folgen der Moderne für die Entscheidungen der Individuen und für den sozialen Zusammenhalt siehe Martuccelli, Danilo: *Dominations ordinaires*. Paris 2001 sowie Kaufmann, Claude: *Ego pour une sociologie de l'individu*. Paris 2001

9 Überlegungen axiologischen Typs ergeben sich aus der von Max Weber entliehenen Terminologie, die von Boudon, Raymond: *Le sens des valeurs*, Paris 1999, erneuert wurden.

10 Habermas, Jürgen: Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt am Main 1991, S. 16

11 Ebd., S. 14

12 Touraine, Alain: *Critiques de la modernité*. Paris 1992. Ders.: *Pourrons-nous vivre ensemble?* Paris 1998. Ders.: *La recherche de soi – dialogue sur le sujet*. Paris 2000

13 Touraine 1992, S. 334

14 Touraine 2000, S. 81

15 Entsprechend der von François Dubet entwickelten Konzeption. In: Pharaon, Patrick PHARAO; Quere, Louis (Hrsg.): *Les formes de l'action*. Paris 1990, S. 171

16 Nach dem Ausdruck von Alain Touraine 2000, S. 105

17 Touraine 2000, S.14

18 Veretout, A. u.a. (unter der Leitung von François Dubet): *Trappes d'inactivité et stratégies des acteurs*. Bordeaux 2000

Sozialpädagogische Forschungsethik – überfällig oder überflüssig?

Jacob Kornbeck¹

Zusammenfassung

Eine Diskussion um facheigene Standards zur Regelung forschungsethischer Fragen der deutschen Sozialpädagogik beziehungsweise Sozialen Arbeit findet nicht statt. Die einschlägigen Standards des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) befassen sich so gut wie gar nicht mit Forschungsfragen, so dass es naheliegt, in den Ethikdokumenten ausländischer Berufsverbände nach Inspiration zu suchen. Die entsprechenden amerikanischen und britischen Dokumente äußern sich durchaus zum Thema und setzen damit eindeutig voraus, dass die für die Berufspraxis erforderliche Forschung eine facheigene Aufgabe darstellt. Auf dieser Grundlage können Überlegungen angestellt werden, welche Akteure und Akteurinnen der deutschen Sozialen Arbeit die noch fehlenden Standards verabschieden und implementieren könnten.²

Abstract

There is no discussion on subject-related standards concerning research-ethical issues in German social pedagogy or social work. The relevant standards of the German Association of Social Workers (DBSH) scarcely deal with questions of research so that it seems justified to look for inspiration in ethics documents of foreign professional associations. The corresponding American and British documents definitely treat the subject and thus clearly rest on the assumption that research required for professional practice is a subject-related task. On this basis, considerations can be made as to which actors of German social work could pass and implement the yet missing standards.

Schlüsselwörter

Forschung – Ethik – Soziale Arbeit – Berufsverband – Standard – Sozialpädagogik – Theorie-Praxis

Einleitung

Die Diskussion um facheigene Standards zur Regelung forschungsethischer Fragen der Sozialpädagogik beziehungsweise der Sozialen Arbeit ist überfällig. Sie findet nicht statt, und das Fach verfügt deshalb in Deutschland über keine facheigenen Standards, womit es sich nicht nur seiner Verantwortung entzieht (sei es als Beruf oder als akademische Disziplin), sondern gleichzeitig anderen Forschungsdisziplinen diese Entscheidungen überlässt. Sozialpädagogische Forschung (hier ebenso gemeint: Forschung

der und zur Sozialen Arbeit) hat sich mit den ethischen Problemen ihrer eigenen Tätigkeit zu befassen und sollte am besten durch die Festlegung forschungsethischer Standards sicherstellen, dass Mindestanforderungen an ein verantwortliches Forschen entsprechen wird, denn: „Für jede empirisch arbeitende Forschung sind ethische Prinzipien von Bedeutung“ (DGfE 1997, S. 857).

Dass sich die Soziale Arbeit in Deutschland dieser Aufgabe noch nicht angenommen hat, soll in diesem Beitrag dargestellt und diskutiert werden. So enthält das entsprechende DBSH-Dokument keine forschungsspezifischen Standards (DBSH 1997), und die einschlägige Fachliteratur hat sich mit dem Thema noch gar nicht befasst. Mit den großen Nachschlagewerken ist die Abwesenheit nachweisbar. In *Otto; Thiersch* (2005) gibt es keinen Eintrag zur sozialpädagogischen Forschungsethik und erst gar keinen Artikel zu dem Thema, weder unter Forschung (Lüder; Rauschenbach 2005) noch unter Ethik (Thiersch 2005) finden wir die Problematik angesprochen. Ebenso gilt dies für die fünf forschungsbezogenen Beiträge eines anderen aktuellen Nachschlagewerks (Thole 2002, S. 875-946). Ein detaillierter Beitrag über biographische Forschung deutet manche ethischen Herausforderungen an, ohne sich jedoch explizit dazu zu äußern, wie denn ein ethisch verantwortliches Forschen sichergestellt werden könnte (Hanses 2003), und ein wichtiger Sammelband über „Sozialpädagogik als forschende Disziplin“ befasst sich nicht mit ethischen Fragen (Schweppe; Thole 2005).

Braucht jedes Fach forschungsethische Standards?

Es gibt durchaus Wissenschaften, für die Forschungsethik kaum eine Bedeutung hat und für die kein besonderes Bewusstsein von ethischer Herausforderung existiert. Dies gilt zum Beispiel für die historischen Wissenschaften, die in ihrer Forschung ungerne Moralurteile fällen (Vann 2004), trotzdem müssen sie sich den Fragen der Forschungsethik stellen, etwa denen zu ihrer eigenen Integrität (Dichtl 2002). Weil „Wissenschaft ist nicht nur ein begriffliches, sondern auch ein soziales System“ ist, (DGfE 1997, S. 858), liegen von den historischen und kunsthistorischen Fachverbänden einiger angelsächsischer Nationen forschungsethische Standards vor (AHA 2004, ACPHA 2001, CAA 1995). In der Geschichtswissenschaft müssen historische Dokumente wahrheitsgemäß verwendet werden (man denke etwa an die Affäre um „Hitlers Tagebücher“ in den 1980er-Jahren), und Kunsthistoriker sowie -historikerinnen dürfen selbstverständlich nicht bei Täuschungen,

etwa im Bereich des Kunsthandels, mitwirken. Sogar in der Fremdsprachenvermittlung besteht ein Bedarf nach Klärung ethischer Fragen der beruflichen Praxis (Candelier 1996).

Jede Forschungsdisziplin braucht forschungsethische Standards, egal wie groß oder klein der empirische Anteil ihrer Arbeit ist. Denn selbst Philosophinnen und Philosophen können – aufgrund der ethischen Aspekte ihrer Forschung – dazu veranlasst werden, die ethische Verträglichkeit ihrer Forschungsergebnisse nachzuweisen, wenngleich der (rein theoretische, „desk research“-basierte) Forschungsprozess keine ethischen Probleme aufzuwerfen scheint. Dabei stellt sich jedoch die Frage, von welcher Seite die Verabschiedung solcher Standards erwartet werden soll. Die Diskussion in diesem Beitrag konzentriert sich vornehmlich auf die Möglichkeit, durch die relevanten Berufsverbände Standards zu erlassen, wobei diese Lösung in der englischsprachigen Welt mit dem dort vorherrschenden Selbstverständnis der Profession übereinstimmt. Da jedoch die Trennung zwischen Beruf und Forschung in Deutschland ausgeprägter ist, kann es durchaus sein, dass nicht ein DBSH-Dokument, sondern eher ein Dokument der Sektion Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) beziehungsweise der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit (die unter anderem über eine Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit verfügt) am besten Abhilfe schaffen würde.

Wozu forschungsethische Standards?

Die Soziale Arbeit indes kann sich noch weniger der Verantwortung entziehen, da sie sich als „Menschenrechtsprofession“ mit besonderen Aufgaben und besonderer Verantwortung versteht (UNO; IFSW 1997, Staub-Bernasconi 1998) und im Hinblick auf ihre Berufspraxis durchaus über detaillierte Ethikdokumente sowohl im Inland (DBSH 1997) als auch im Ausland (AASW 1999/2002, ANAS 1994, BASW 2002, IFSW 1994, 2004, NASW 1999) verfügt. Zu unterscheiden ist zwischen fachübergreifenden und fach eigenen Standards, wobei sich die sozialpädagogische Forschung grundsätzlich auch zu den fachübergreifenden Standards bekennen sollte. Es würde sicher kein positives Zeichen setzen, wenn lediglich auf existierende Standards anderer Berufsverbände verwiesen würde. Aus den üblichen Standards der deutschen sozialwissenschaftlichen Grundforschung (BDS 1992, DFG 1998, DGfE 1997) lassen sich folgende Prinzipien ableiten:

- ▲ gute wissenschaftliche Praxis (Wahrhaftigkeit, Dokumentation, Überprüfbarkeit);
- ▲ verantwortliches Auftreten vor Fachkollegen

(scientific community) sowie in der Öffentlichkeit;
▲ Wahrung der eigenen Unabhängigkeit (Benennung erhaltener Drittmittel, Ablehnung der direkten Einflussnahme auf Berichterstattung und Formulierung von Befunden und Schlussfolgerungen);
▲ Schutz der Erforschten (Probandenschutz).

Diese Standards sollten grundsätzlich auch in der sozialpädagogischen Forschung gelten, doch sollten sie einerseits eigens als schutzwürdig definiert werden, andererseits sollten sie durch facheigene Standards, welche den Besonderheiten der eigenen fachlichen Forschung Rechnung tragen, vervollständigt werden:

▲ Standards zur Sicherung des Zusammenhangs mit den etablierten berufsständischen Werten (bereits in facheigenen Ethikdokumenten zur professionellen Praxis definierte Standards, sozialpädagogische Forschung darf nicht die bereits festgelegten Berufsstandards verletzen);
▲ Standards, die sich aus den Gegebenheiten in den Einrichtungen und Dienststellen der Sozialen Arbeit als Berufspraxis ergeben (einschließlich Standards zur Rolle der Träger);
▲ Standards zur Vermittlung ethisch vertretbarer Inhalte an die berufliche Praxis (darunter auch Standards zur möglichen Doppelrolle Forschender aus der Praxis beziehungsweise praktizierender Forscher und Forscherinnen sowie von Hochschullehrkräften).

Einwände können und dürfen gegen die Aufstellung erhoben werden, denn was rein erkenntnistheoretisch sinnvoll erscheint, muss ja nicht unbedingt Berufsverbänden und Fachkräften der Praxis einleuchten, zumal (wie eingangs erwähnt) viele scientific communities auch nicht besonders ethiksensibel sind.

Sicher kann der Einwand erhoben werden, dass sozialpädagogische Forschung nur schwer auf eine kurze Formel zu bringen ist und vielleicht gar „keine im engeren Sinne pädagogische Forschung“ darstellt, sondern vielmehr – pragmatisch definiert – „das umfassende Repertoire sozialwissenschaftlicher Forschungskonzepte, wie sie im gesamten Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit angewendet werden“ (Hanses 2003, S. 20). Freilich bleibt zu klären, ob gerade eine „Menschenrechtsprofession“ wie die Soziale Arbeit (UNO; IFSW 1997, Staub-Bernasconi 1998) es sich leisten kann, keine berufsständisch definierten, verabschiedeten und einklagbaren forschungsethischen Standards zu haben, oder ob nicht gerade die Soziale Arbeit aufgrund ihres besonderen Selbstverständnisses sowie der besonderen ihr anvertrauten Aufgaben sich durch

die Verabschiedung solcher Standards ein Zeichen setzen könnte und sollte. Dass Soziale Arbeit schwer zu definieren ist, ist hinlänglich bekannt, gilt jedoch auch für die englischsprachigen Länder, in denen diese Tatsache nicht die Verabschiedung umfassender und detaillierter Standards zur facheigenen Forschungsethik verhindert hat.

Auch darf gefragt werden, ob denn nicht Soziale Arbeit bereits durch die einschlägigen Standards von psychologischer, soziologischer und sonstiger Seite hinreichend abgedeckt wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der bewussten und gewollten Heranbildung und Pflege einer (seit dem Jahr 2001 auch von offizieller Seite anerkannten) „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“ das Einbeziehen einzelner Wissensanteile aus den ehemaligen sogenannten „Bezugswissenschaften“ oder auch „Leitwissenschaften“ eben nicht mehr gewollt ist (Engelke 1996, 2003, Mühlum 2004, Staub-Bernasconi 2004). Eine „Fachwissenschaft“ muss – will sie als solche ernst genommen werden – für die facheigene Forschung über Ethikstandards verfügen, selbst wenn sich eventuell herausstellen sollte, dass diese Standards (hoffentlich sogar) nicht wesentlich von denen anderer Berufsverbände abweichen.

Relevante Dokumente für Deutschland: IFSW und DBSH

Die International Federation of Social Workers (IFSW) hat mit ihren Ethikdokumenten generelle berufsethische Leitlinien verabschiedet, welche von eigenen Standards nationaler Berufsverbände zu vervollständigen und mit konkreten Inhalten zu füllen sind. Das aktuelle Dokument „Ethics in Social Work“ (IFSW 2004) befasst sich jedoch nicht mit forschungsethischen Fragestellungen. Das Thema kommt beiläufig im vorherigen Dokument, welches weiterhin online zugänglich ist, vor, jedoch mit der Maßgabe, dass forschungsethische Fragen durch Standards der nationalen Berufsverbände zu regeln sind (IFSW 1994, Standard 2.4.4). Das DBSH-Dokument (DBSH 1997) inkorporiert grundsätzlich die relevanten IFSW-Texte, ohne jedoch spezifische forschungsethische Standards entwickelt zu haben.

DBSH-Mitglieder „erforschen soziale Not“, so die berufsethischen Prinzipien des Verbandes, und stützen sich „auf die Erkenntnisse der Sozialforschung“ (DBSH 1997, Standard 2.6). Jedoch ist die Vokabel „erforschen“ in diesem Zusammenhang nicht eindeutig, und eine forschende Rolle im engeren Sinne kann sicher nicht bei der Mehrheit, geschweige bei der Gesamtheit der DBSH-Mitglieder erwartet werden. So ist fraglich, ob damit Forschung im wissen-

schaftlichen Sinne gemeint ist. Vielmehr erscheint es plausibel zu vermuten, dass „Standard 2.6“ ein stetes Aufrechterhalten des individuellen Professionalismus durch Aneignung von Informationen (möglicherweise auch durch Fortbildungsmaßnahmen) meint. Darüber hinaus erscheint es interessant, dass von „Erkenntnissen der Sozialforschung“ – nicht etwa sozialpädagogischer Forschung oder Forschung der Sozialen Arbeit – die Rede ist, wobei die Existenz einer facheigenen Forschung in diesem Dokument kaum vorausgesetzt wird. Eine grundsätzliche berufsständische Verpflichtung zur fairen Dokumentation der eigenen beruflichen Praxis wird ausdrücklich genannt: „Die Mitglieder des DBSH machen ihren Auftrag, die Grundlagen und die Durchführung ihrer Arbeit sichtbar und transparent. Dabei stellen sie die Leistung ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit positiv dar und vertreten diesen nach außen“ (DBSH 1997, Standard 7.2).

Jedoch zeigt dieser Standard gleichzeitig in zwei verschiedene Richtungen. Zum einen verpflichtet er (sehr allgemein formuliert) die Mitglieder des DBSH zur transparenten Arbeitsweise und erinnert sie somit unterschwellig an ihren gesellschaftlichen Auftrag. Zum anderen – und das kommt teilweise fast einer Negierung des ersten Grundsatzes gleich – mahnt er (vergleichsweise präziser formuliert) die Mitglieder, einen positiven Eindruck ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Es darf wohl – gerade im Zusammenhang forschungsethischer Fragestellungen – durchaus zu Gegensätzen zwischen diesen beiden Grundsätzen kommen.

Dass dabei Anfang des 21. Jahrhunderts nur die wenigsten Hochschullehrerinnen und -lehrer für Soziale Arbeit dem DBSH angehörten (Engelke 2003, S. 457), lässt die Relevanz der Bestimmung für die Forschung sicher anders erscheinen, jedoch heißt dies nicht, dass es dafür an sich keine Rolle für den DBSH gäbe. Allerdings steht der Grundsatz, „die Leistung ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit positiv dar[zustellen]“, potenziell im Konflikt zu den allgemeinen, fachübergreifenden forschungsethischen Grundsätzen. Denn schon der davor stehende Standard verpflichtet in einem für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen überraschenden Maße die Mitglieder, sich quasi zum Schutz der Ehre der Profession einzusetzen: „Die Mitglieder des DBSH stellen ihren Berufsstand als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Dienstleistung erbringt. Abwertungen des Berufsstandes treten sie entgegen“ (DBSH 1997, Standard 7.1).

An dieser Stellen stellt sich somit logischerweise die Frage, ob es zur Lösung dieser Fragen möglich ist, vom Ausland zu lernen. „Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG 1998, Präambel). Wenn dem zuzustimmen ist, so wären im Ausland erdachte, verabschiedete und implementierte Losungen grundsätzlich auch im Inland – obwohl nach entsprechender Anpassung – anzuwenden. Welche Ethikdokumente ausländischer Berufsverbände lassen sich nun hierbei sinnvoll heranziehen?

Facheigene Standards für die Forschung: Die Standards der NASW

Der DBSH steht mit dem oben erwähnten Selbstverständnis keineswegs allein, denn der französische Code de Déontologie de l'ANAS (ANAS 1994) äußert sich gar nicht zu Forschungsaktivitäten ihrer Mitglieder oder über für die Berufspraxis relevante Forschung. Sehr wohl aber definiert der Text die berufsständischen Pflichten der Verbandsmitglieder zur Schweigepflicht (Artikel 3-4). Dass diese Bestimmungen auch eine gewisse forschungsethische Relevanz besitzen, ist unbestritten, jedoch ergeben sie sich aus den Bedürfnissen der Berufspraxis und nicht der Forschung, und im Übrigen halten sie sich ganz nah an die Gesetzgebung, denn der französische Gesetzgeber hat bereits daran gedacht, die Rechte der Adressaten auf Schutz ihres Privatlebens in besonderer Weise zu berücksichtigen. Denkbar ist natürlich, dass die Bedürfnisse der Forschung in den Augen des Gesetzgebers sowie des Berufsverbandes bereits als hinlänglich geschützt gelten werden. Plausibler erscheint jedoch die Erklärung, dass Forschung nicht als eine Aufgabe der ANAS-Mitglieder, sondern eher als eine Aufgabe für die Mitglieder der psychologischen, soziologischen und anderen Berufsverbände verstanden wird.

Der Code of Ethics der National Association of Social Workers (NASW) in den USA enthält umfassende forschungsethische Leitlinien. Der Zugang zum Thema erfolgt sowohl vertikal, indem ein ganzer Abschnitt (Standard 5.02: Evaluation and Research) der Forschung gewidmet ist, als auch horizontal, indem an zahlreichen anderen Schlüsselstellen Textpassagen eingebaut werden, welche die Mitglieder entweder dazu verpflichten, sich in Forschung, Evaluation und in der Anwendung forschungsgene-

rierter Erkenntnisse mobil zu machen, oder diese auf verschiedene ethische Prinzipien in Forschungszusammenhängen festhalten. Somit werden Berufsbild und Forschungsauftrag gegenseitig integriert.

In der Präambel wird eine Vielzahl professioneller Rollen aufgelistet, in der berufliche Soziale Arbeit auftreten und sich entfalten kann, und in diesem Zusammenhang tritt als selbstverständlich auch die Forschung als Betätigungsfeld für NASW-Mitglieder auf: „[...] direct practice, community organizing, supervision, consultation, administration, advocacy, social and political action, policy development and implementation, education, and research and evaluation...“ (NASW 1999, Preamble).

Forschung und Wissenschaft sind auch insbesondere dann heranzuziehen, wenn keine konkreten Standards vorliegen. Sie dienen dann neben Fortbildungen, Konsultationen und Supervision dazu, die Situation im Hinblick auf ethisch verantwortungsvolles Handeln einzuschätzen und die Adressaten somit vor Belästigungen zu schützen (NASW 1999, Standard 1.04, Ziffer c). Diese Bestimmung gehört zu der für das Berufsbild wichtigen Definition der Kompetenz (Standard 1.04), die Mitglieder dazu verpflichtet, auf Gebieten, in denen sie keine Expertise besitzen, wie Experten aufzutreten. Analog dazu ist auch die Erwähnung von Forschung zum Thema „Integrität der Profession“ (Standard 5.01) zu lesen. Dort heißt es unter anderem:

„(b) Social workers should uphold and advance the values, ethics, knowledge, and mission of the profession. Social workers should protect, enhance, and improve the integrity of the profession through appropriate study and research, active discussion, and responsible criticism of the profession.

(c) Social workers should contribute time and professional expertise to activities that promote respect for the value, integrity, and competence of the social work profession. These activities may include teaching, research, consultation, service, legislative testimony, presentations in the community, and participation in their professional organizations.

(d) Social workers should contribute to the knowledge base of social work and share with colleagues their knowledge related to practice, research, and ethics. Social workers should seek to contribute to the profession's literature and to share their knowledge at professional meetings and conferences“ (NASW 1999, Standard 1.04).

Durch diese Bestimmungen werden also Forschung und Wissenschaft als selbstständige Werte sowie als Mittel zum Erreichen und zur Aufrechterhaltung

anderer zentraler Werte der Profession definiert. Der eigentliche Forschungsabschnitt setzt sich aus 21 Punkten zusammen, die mit Ziffern (a-p) geordnet sind.

▲ **Verpflichtung zur Forschungsbereitschaft:** Mitglieder der NASW sind demnach grundsätzlich verpflichtet, ihre Praxis sowie die ihnen anvertrauten Gesetze und Programme wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren (Ziffer a) (wobei anzunehmen ist, dass Outsourcing zulässig ist) und im Allgemeinen an Forschungsarbeiten beteiligt zu sein (Ziffer b) unter anderem mit dem Ziel, ihr einst im Studium erworbenes Fachwissen zu aktualisieren (Ziffer c). Mitglieder müssen deshalb bereit sein, sich selbst, ihre Kollegen, Kolleginnen und ihre Studierenden mit den Prinzipien verantwortlicher Forschungspraxis vertraut zu machen und diese zu verinnerlichen („educate themselves, their students, and their colleagues“) (Ziffer p).

▲ **Probandenschutz:** Wenn Mitglieder an Forschungsarbeiten beteiligt sind, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die daraus resultierenden Konsequenzen für die Forschungsteilnehmenden berücksichtigt werden, indem für forschungsethische Probleme zuständige Organe konsultiert werden (Ziffer d). Mitglieder der NASW müssen die schriftliche Zustimmung ihrer Forschungsteilnehmenden einholen und sicherstellen, dass diesen die vollen Konsequenzen ihrer Entscheidung bekannt und bewusst sind (written informed consent) (Ziffer e). Im begründeten Ausnahmefall dürfen sie auch ohne schriftliche Zustimmung ihre Forschung durchführen, jedoch ist die Entscheidung schriftlich zu erläutern (Ziffer f), denn Projekte sollten nur im begründeten Ausnahmefall so aufgebaut sein, dass sie ohne schriftliche Zustimmung der Teilnehmenden durchführbar sind (Ziffer g). Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen (Ziffer h), sie sollen in jeder Phase des Projekts Zugang zu passender Unterstützung und Betreuung genießen (Ziffer i) und sie sind vor ungewünschten körperlichen und seelischen Belastungen sowie Belästigungen, Gefahren oder Mängeln zu schützen (Ziffer j).

▲ **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Forschungsergebnisse sind nur mit Fachkollegen und -kolleginnen und nur zu fachlichen Zwecken zu teilen (Ziffer k), und die gewonnenen Daten sind unter Beachtung strenger Verfahren zur Sicherung der Anonymität der Teilnehmenden (Ziffer l) sowie der Vertraulichkeit der Inhalte (Ziffer m) zu bearbeiten, aufzubewahren oder gegebenenfalls zu vernichten.

▲ **Gute wissenschaftliche Praxis:** Befunde sind wahrheitsgemäß, präzise und gewissenhaft weiterzugeben (Ziffer n) und Interessenkonflikte, welche die mit Forschungsarbeiten beauftragten Mitglieder der

NASW befragen machen könnten, sind zu erkennen und zu vermeiden (Ziffer o).

Forschung als ethische Pflicht der Profession: Die Standards der BASW

Es gehört zu den Merkmalen einer Profession, sich über die ethischen Implikationen des eigenen beruflichen Handelns Gedanken zu machen und deshalb kollektiv darüber zu befinden (Schneider 2003). Der Code of Ethics der British Association of Social Workers (BASW) enthält ebenfalls forschungsethische Leitlinien und stellt deshalb die ethische Pflicht der Profession zur Forschung beziehungsweise zur Unterstützung der Forschung in den Vordergrund. Zunächst wird in dem Abschnitt Definition of Social Work festgestellt, dass Forschung zu den Kernaufgaben der Profession überhaupt gehört: „Social workers attempt to relieve and prevent hardship and suffering ... Their work may include, but is not limited to, interpersonal practice, group work, community work, social development, social action, policy development, research, social work education and supervisory and managerial functions in these fields“ (BASW 2002, Standard 2).

Eine entsprechende Feststellung lässt sich in keinem DBSH-Dokument finden, so dass zu fragen ist, ob sich der Beruf in Deutschland in einem vergleichbaren Maß für das facheigene Wissen verantwortlich fühlt. Die BASW benennt außer der Notwendigkeit der facheigenen Forschung ebenfalls die Grenzen solcher Tätigkeiten: „Social workers have a duty ... To set and enforce explicit and appropriate professional boundaries to minimise the risk of conflict, exploitation or harm in all relationships with current or former service users, research participants, students, supervisees or colleagues; ... Not to engage in any form of intimate or sexual conduct with current service users, students, supervisees, research participants, or with others directly involved in a professional relationship which involves an unequal distribution of power or authority in the social worker's favour“ (BASW 2002, Standard 3.4.2).

Die Bestimmung weist wiederum Forschung und Wissenschaft als ein Hauptanliegen der Sozialen Arbeit aus, wobei an den Forschungsaktivitäten teilnehmende Menschen sowie Studierende der Sozialen Arbeit ebenso selbstverständlich genannt werden wie die Adressaten beruflicher Praxis, Vorgesetzte und Kollegen. Das BASW-Dokument stellt eindeutig fest, dass die Förderung von Forschungsarbeiten zu den ethischen Berufspflichten der Mitglieder zählt: „Social workers have a duty to ... Facilitate and contribute to evaluation and research; ... Contribute to

the education and training of colleagues and students, sharing knowledge and practice wisdom“ (BASW 2002, Standard 3.5.2). Interessant ist dabei auch der Verweis auf „Praxisweisheit“, womit die BASW zeigen will, dass wissenschaftliches Wissen keinen Alleinanspruch darauf erheben kann, Anweisungen für das berufliche Handeln zu geben.

Forschungsethische Standards für Soziale Arbeit?

Als Minimum sollten sozialpädagogische forschungsethische Standards bestimmen,

▲ wie die Rechte der von der Forschung betroffenen Menschen zu schützen sind, selbst wenn sich mit ihr keine Probleme ergeben, zum Beispiel wenn Forschung sich nur mit ressourcenstarken, selbstbewussten Menschen wie Lehrenden der Sozialen Arbeit als Respondenten befasst (insbesondere Fragen der Vertraulichkeit, aber auch des konkreten Verhaltens in der konkreten Forschungssituation). Dies gilt auch, wenn vergleichbare Standards bereits in einer Grundlagen- oder Nachbardisziplin vorhanden sind, wobei eine Anpassung an sozialpädagogische Gegebenheiten, eine Präzisierung der Geltungsgrundlage und Reichweite sowie eine generelle Bestätigung der Gültigkeit solcher Standards ebenso wie ein explizites Sich-dazu-Bekennen, zum Beispiel durch einen Berufsverband, vorteilhaft wäre;

▲ wie Schlussfolgerungen zu ziehen und der Fachwelt beziehungsweise Öffentlichkeit mitzuteilen sind. Inspiration könnte dabei bei der Geschichtswissenschaft gefunden werden, die eben keine ausgeprägte derartige Tradition besitzt und deshalb die forschungsethische Herausforderung in eher minimalistischem Stil aufgegriffen hat. Wegen der Implikationen der Sozialen Arbeit mit den Menschen ist es unter ethischen Gesichtspunkten wichtig, dass ihre Forschungsergebnisse verantwortungsbewusst veröffentlicht werden. Es kann mit ihnen aber auch unlauterer Populismus (der den generellen, an Menschenrechte angelehnten ethischen Standards des Berufsstandes völlig widerspricht) betrieben werden;

▲ wie zu Problemen der Ausgrenzung, Diskriminierung, des Rassismus und anderem mehr in Forschungspublikationen der Sozialen Arbeit generell Stellung genommen und wie mit ihnen umgegangen wird. Dieser Punkt könnte sich wiederum als Wiederholung und Präzisierung entweder von forschungsethischen Standards anderer Disziplinen oder eben der eigenen, nicht spezifisch forschungsgerechten ethischen Standards des Berufsstandes herauskristallisieren. In der Hinsicht wäre keine

große Arbeit zu leisten, jedoch müsste ein Bekenntnis abgelegt und die Normen ethisch verantwortungsvollen Verhaltens müssten definiert werden;

▲ wie diese Standards an die Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft angepasst sein können. „Forschung kann in der Praxis Sozialer Arbeit auf mindestens zwei verschiedenen Wegen geschehen: PraktikerInnen forschen selbst und WissenschaftlerInnen forschen in der Praxis“ (Engelke 2003, S. 450). Es geht nicht nur darum, einen ausreichenden Probandenschutz sicherzustellen (wie in der Psychologie), auch ist es nicht lediglich damit getan, die intellektuelle und technisch-dokumentarische Redlichkeit des Forschungs- und Veröffentlichungsvorgangs (wie in der Geschichtswissenschaft) unter Beweis zu stellen. Vielmehr sind die Bedürfnisse durchaus auch in der sozialpädagogischen Forschung vorhanden, stehen aber nicht allein. Da die Soziale Arbeit eine Handlungswissenschaft ist und ihre Forschung praxisrelevante Handlungsanweisungen hervorzubringen hat, müssen die passenden forschungsethischen Konzepte ebenfalls sicherstellen, dass die auf ethisch verantwortungsvolle Weise generierten, analysierten und dokumentierten neuen Wissensanteile in gleicher ethischer Weise in Handlungsanweisungen umgesetzt werden, also die Praxis damit ebenfalls zu ethisch vertretbaren Verhaltensweisen aufgefordert wird.

Dennoch bleibt die Frage, welche Organisationen sich in Deutschland dieser Aufgabe widmen sollten. Wie wir gesehen haben, konnten in den USA, in Großbritannien und auch in Australien im Rahmen der Berufsverbände Profession und Wissenschaft zum Thema Forschungsethik fruchtbare Allianzen eingehen, so dass beide Themen wirksam integriert werden konnten. Fraglich bleibt, ob in Deutschland der DBSH diese integrative Funktion übernehmen kann.

Fazit

Im Beitrag wurde nach Funktion und Möglichkeiten einer sozialpädagogischen Forschungsethik gefragt – verstanden als ein besonders für die facheigene Forschung erstelltes und verabschiedetes Regelwerk zur verantwortlichen Durchführung von Forschungsaktivitäten. Anhand eines internationalen Vergleiches wurde festgestellt, dass Berufsverbände in den englischsprachigen Ländern durchaus über facheigene Ethikdokumente verfügen, in denen spezifische Standards für die sozialpädagogische Forschung festgelegt werden, während Ähnliches in Deutschland zu fehlen scheint und das DBSH-Ethikdokument diesbezüglich keine Abhilfe leistet. Angedeutet wur-

de die Möglichkeit, diese Fragen durch Berufsverbände zu regeln, doch wird eine solche typisch anglo-amerikanische Lösung in Deutschland vielleicht nicht naheliegend sein. Obschon der DBSH künftig bei Akkreditierungsverfahren mitwirken wird, erscheint es plausibel zu unterstellen, dass eine originäre Verantwortung für die facheigene Forschung noch nicht Hauptbestandteil des berufseigenen Leitbildes ist. Deutschen Traditionen folgend ist es vielleicht eher geraten, durch Vereinigungen der Sozialen Arbeit wie die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Sektion Sozialpädagogik) beziehungsweise die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit entsprechende Impulse zu lancieren.

Anmerkungen

1 Der Autor ist Verwaltungsrat in der Europäischen Kommission in Brüssel. Im vorliegenden Beitrag kommen jedoch ausschließlich eigene Meinungen zum Ausdruck.

2 Danken möchte ich Professor Dr. Franz Hamburger, Universität Mainz, für seine Anmerkungen zu einer frühen Fassung des Manuskripts.

Berufsständische Ethikdokumente

AASW (Australian Association of Social Workers): AASW Code of Ethics. 2nd edition. 1999/2002. In: www.aasw.asn.au/adobe/about/AASW_Code_of_Ethics-2004.pdf

ACPHA (Australian Council of Professional Historians Associations, Inc.): Code of Ethics and Professional Standards for Professional Historians in Australia. 2001. In: www.historians.org.au/Code.pdf

AHA (American Historical Association): Statement on Standards of Professional Conduct. Approved by Professional Division, December 9, 2004 and adopted by Council, January 6, 2005. In: www.historians.org/pubs/Free/ProfessionalStandards.cfm

ANAS (Association Nationale des Assistants de Service Social): Code de Déontologie de l'ANAS. Adopté à l'assemblée Générale du 28 novembre 1994. In: www.anasinfo.iffrance.com/code.doc

BASW (British Association of Social Workers): The Code of Ethics for Social Work. 2002. In: www.basw.co.uk/Portals/0/CODE%20OF%20ETHICS.pdf

BDS (Berufsverband Deutscher Soziologen): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen (BDS). 1992. In: www.bds-soz.de/images/stories/formulare/ethik.pdf

CAA (College Art Association, USA): A Code of Ethics for Art Historians and Guidelines for the Professional Practice of Art History. Adopted by the CAA Board of Directors November 3, 1973; January 23, 1974; November 1, 1975; and January 24, 1995. In: www.collegeart.org/caa/ethics/art_hist_ethics.html

DBSH (Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V.): Berufsethische Prinzipien des DBSH. Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 21. bis 23.11.97 in Göttingen. In: www.dbsch.de/Berufsethische_Prinzipien_DBSH.doc

DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft): Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. 1998. In: www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf

DGfE (Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft): Standards erziehungswissenschaftlicher Forschung. In: Friebertschäuser, B.; Prengel, A. (Hrsg.): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim 1997, S. 857-863

IFSW (International Federation of Social Workers): Old Document: The Ethics of Social Work Principles and Standards. Adopted at the IFSW General Meeting, Colombo, Sri Lanka, July 6-8, 1994. In: www.ifsw.org/en/p38000020.html

IFSW (International Federation of Social Workers): Ethics in Social Work, Statement of Principles. 2004. In: www.ifsw.org/en/p38000324.html

NASW (National Association of Social Workers, USA): Code of Ethics of the National Association of Social Workers. Approved by the 1996 NASW Delegate Assembly and revised by the 1999 NASW Delegate Assembly. 1999. In: www.socialworkers.org/pubs/code/code.asp

Literatur

Candelier, M.: Sprachenpolitik und Didaktik: eine berufsethische Fragestellung. In: Kornbeck, J. (Hrsg.): Sprachpolitik und Interkulturalität. Trier 1996, S. 27-38

Dichtl, J.R.: Integrity and History. In: OAH Newsletter (Association of American Historians) 1/2002, In: www.oah.org/pubs/nl/2002feb/dichtl.html

Engelke, E.: Soziale Arbeit als Ausbildung. Studienreform und Modelle. Freiburg im Breisgau 1996

Engelke, E.: Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen. Freiburg im Breisgau 2003

Hanses, A.: Biographie und sozialpädagogische Forschung. In: Schweppe, C. (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Sozialpädagogik. Opladen 2003, S. 19-42

Lüders, C.; Rauschenbach, T.: Forschung: Sozialpädagogische. In: Otto; Thiersch (Hrsg.): a.a.O. 2005, S. 562-575

Mühlum, A. (Hrsg.): Sozialarbeitswissenschaft. Wissenschaft der sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau 2004

Otto, H.U.; Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. München 2005

Schneider, J.: Professionalisierung und Ethik. In: Soziale Arbeit 11-12/2003, S. 416-422

Schweppe, C.; Thole, W. (Hrsg.): Sozialpädagogik als forschende Disziplin. Theorie, Methode, Empirie. Weinheim 2005

Staub-Bernasconi, S.: Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“. In: Wöhrle, A. (Hrsg.): Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit. Positionen in einer Phase der generellen Neuverortung und Spezifika in den neuen Bundesländern. Pfaffenweiler 1998, S. 305-331

Staub-Bernasconi, S.: Wissen und Können – Handlungstheorien und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Sozialarbeitswissenschaft. Wissenschaft der sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau 2004, S. 27-62

Thiersch, H.: Moral und Soziale Arbeit. In: Otto; Thiersch (Hrsg.): a.a.O. 2005, S. 1 245-1 256

Thole, W. (Hrsg.): Grundriß Soziale Arbeit. Eine Einführung. Opladen 2002

UNO; IFSW: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit. Weingarten 1997

Vann, R.T.: Historians and Moral Evaluations. In: History and Theory 43/2004, S. 3-30

Soziale Arbeit in Einrichtungen der stationären Altenhilfe

Entwicklungslinien – Widersprüche – Orientierungen

Gabriele Kleiner

Zusammenfassung

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in Einrichtungen der Altenhilfe nur marginal vertreten, insbesondere seit Einführung der Pflegeversicherung. Aber auch im Kontext der Diskussionen um die Qualitätssicherung ist ihre Bedeutung zurückgegangen. Ausgehend von einer an der Lebenswelt der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichteten Sozialen Arbeit müssen die Prinzipien von Normalität, Selbstbestimmung und Autonomie, Partizipation und Teilhabe deutlicher in den Mittelpunkt gerückt werden. Zukünftig wird es darum gehen, Einrichtungen der Altenhilfe sehr viel stärker wohnquartiersbezogen und dezentral zu organisieren. Soziale Arbeit kann dazu einen wertvollen Beitrag leisten.

Abstract

Most notably since the introduction of the public nursing care insurance, social workers have only rarely been represented in institutions for the aged. Moreover, in the context of the discussions surrounding quality control their importance has declined. Applying a concept of social work which is based on residents' lifeworlds, it appears that the principles of normality, self-determination, autonomy and participation must be given stronger emphasis. Future aims will be to reach a much better integration of old-age institutions into residential areas and to create a decentralised organisation. To achieve this goal, social work can contribute a valuable share.

Schlüsselwörter

Altenhilfe – stationär – Soziale Arbeit – Funktion – Case Management – Sozialraum – alter Mensch – Selbstständigkeit

Entwicklungslinien

Die Anfänge Sozialer Arbeit in der stationären Altenpflege reichen bis in die 1970er-Jahre zurück. Fachliche Orientierungen wie Ganzheitlichkeit, Individualität und Aktivierung lösten ein Altersbild ab, das von Defizitorientierung und einem irreversiblen, altersbedingten Abbauprozess geprägt war. Individuelle Unterstützung, die Förderung eines selbstständigen Lebens im Alter, die direkte, auf den einzelnen Bewohner und die einzelne Bewohnerin be-